

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Vorlage Nr.: 1206/2021  
Ortsbauamt



01.04.2021  
AZ:  
Geißler, Simon

## Beschlussvorlage

**Einbau von zwei Dachgauben sowie Umbau des Dachgeschosses, Ringstraße 42;  
h i e r:  
Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren**

| Beratungsfolge                   | Termin     |              |            |
|----------------------------------|------------|--------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 12.04.2021 | Entscheidung | öffentlich |

**Anlagen:** Lageplan  
Lageplan Ausschnitt  
Schnitt A-A  
Gartenansicht  
Nordwestansicht  
Straßenansicht  
Südostansicht

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik versagen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.**

### Sachstandsbericht:

Der Bauherr plant den Einbau von zwei Dachgauben sowie den Umbau des Dachgeschosses auf dem Anwesen Ringstraße 42, Flst. Nr. 15446. Es entsteht keine neue Wohneinheit.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Hinterdorf Teil IV / III“ und ist daher gemäß § 30 Abs. 1 Bau GB zu beurteilen.

Zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens muss das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen.

Der Bebauungsplan macht im Bereich der Dachaufbauten folgende Festsetzungen.

| <b>Festsetzung</b> | <b>Bebauungsplan</b>     | <b>Bauvorhaben</b> |
|--------------------|--------------------------|--------------------|
| Gaubebreite        | max. 6/10 der Dachbreite | eingehalten        |
| Gaubehöhe          | max. 1,70 m              | 1,59 m und 1,42 m  |
| Dachneigung        | mind. 15°                | 6°                 |

Die geplanten Gauben entsprechen in Breite und Höhe den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bauherr plant entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans Gauben auf beiden Dachseiten mit einer Dachneigung von 6°. Zur Verringerung der Dachneigung von den vorgeschriebenen 15° auf 6° wurde ein entsprechender Antrag auf Befreiung gestellt.

Bisher wurde lediglich die Unterschreitung der Gaubendachneigung von 15° auf 7° bei rückwärtigen Gauben im Geltungsbereich des Bebauungsplans befreit.

Eine Befreiung zur Verringerung der Gaubendachneigung im vorderen Bereich wurde bisher nicht erteilt.

Aus den oben genannten Gründen kann aus Sicht der Verwaltung der Erteilung der beantragten Befreiung nicht zugestimmt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu versagen.

**Stellungnahme zum Klimaschutz:**